



INFO 14

7. Fassung / Stand: 1.10.2015

aktuelle Fassung auch im Internet:
www.kaerngesund.at

MUSTERVERTRAG FÜR PRAXISVERTRETUNG in ärztlichen Ordinationen

Der Vertreter verpflichtet sich, den Praxisinhaber von Schadenersatzansprüchen Dritter, die in Ausübung der Vertretertätigkeit entstanden sind und für die eine Versicherung des Praxisinhabers nicht eintritt, schad- und klaglos zu halten. Das gleiche gilt für Regressansprüche der Kassen, die aus der Vertretertätigkeit herrühren.

8. Für seine Vertretertätigkeit gebührt ihm ein Honorar von €, zahlbar innerhalb von Tagen/Wochen nach Ende der Vertretungstätigkeit.²

Für den Fall einer Stellvertretung gemäß Punkt 9 gilt als vereinbart, dass das Honorar ungeschmälert gebührt.

9. Ist der Vertreter an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch höhere Gewalt, wie Krankheit, vorübergehend verhindert, so hat er unverzüglich den Vertretenen hiervon zu informieren. Ist der Vertretene nicht erreichbar oder verlangt der Vertretene eine weitere Vertretung in der Ordination, so muss der Vertreter selbst auf seine Kosten für die Vertretung durch einen berufsberechtigten Arzt sorgen.

10. Der Vertreter verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was einer Abwerbung von Patienten des Vertretenen sowie einer Rufschädigung des Vertretenen gleichkommt.

11. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Aus wichtigem Grund können beide Vertragspartner jederzeit kündigen.

12. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht.

....., am

(Praxisinhaber)

(Vertreter)

¹ Die Ärztekammer übernimmt keinerlei Haftung für etwaige sich aus diesem Vertragsmuster ergebende Schäden und Rechtsstreitigkeiten.

² Die Höhe des Honorars ist zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Diese kann nach Stunden, Tagen oder Wochen bemessen werden, z. B. x Euro/Tag. Andere Varianten wie Umsatzbeteiligung z. B. x % vom Umsatz sind ebenso wie Mischvarianten zulässig.